



**Motion der SP-Fraktion und von Laura Dittli
betreffend Teilzeitpensen - auch in Zuger Gemeinden
vom 22. Februar 2018**

Die SP-Fraktion sowie Kantonsrätin Laura Dittli, Oberägeri, haben am 22. Februar 2018 folgende Motion eingereicht:

Das Obergericht wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Anpassung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG; BGS 161.1) vorzulegen, um eine grössere Flexibilität bei der Festsetzung der Pensen für Richterinnen und Richter zu schaffen.

Begründung

An den Zuger Gerichten arbeiten vollamtliche Richterinnen und Richter bisher ausschliesslich mit 100 Stellenprozenten. Auch wenn das geltende Recht Teilzeitstellen (z.B. 2 x 50 Stellenprozent) grundsätzlich zulassen würde, gestaltet sich die Umsetzung in die Praxis dennoch als schwierig, wie die SP in einem konkreten Fall feststellte.

Wir verweisen nun auf den Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission, Vorlage Nr. 2788.4 - 15675, zu den Kantonsratsbeschlüssen betreffend «Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2019–2024», Vorlage Nr. 2788.2 - 15578, und «Festsetzung der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Obergericht für die Amtsperiode 2019–2024», Vorlage Nr. 2788.3 - 15579, der die Antwort des Obergerichts zu dieser Frage wiedergibt:

«1. Nach Auffassung der Richterinnen und Richter sind die Richterstellen grundsätzlich geeignet, um mit Teilzeitpensen besetzt zu werden. Aus gesellschaftspolitischen Gründen besteht ein Bedürfnis nach Teilzeitarbeit auch bei Personen, die ein Richteramt ausüben (wollen).
2. Die Richterinnen und Richter beurteilen die in § 14 Abs. 5 GOG vorgesehene Möglichkeit, wonach die Beschäftigungsgrade von Richterinnen und Richtern bis zu 20 Stellenprozenten verändert werden können, als ungenügend und halten eine grössere Flexibilität bei der Pensenfestsetzung für wünschenswert.

Um eine grössere Flexibilität bei der Festsetzung der Pensen für Richterinnen und Richter zu schaffen, müsste das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG; BGS 161.1) angepasst werden.»¹

Die SP erhofft sich durch eine praxistaugliche und zeitgemässe Anpassung mehr Spielraum bei den Pensen an den Zuger Gerichten.

115/mb

¹ Schreiben des Obergerichts vom 16.1.2018, zitiert in der erwähnten Vorlage Nr. 2788.4 auf S. 4.